

## Marktordnung für den Salzhäuser Kirch- und Markttag

1. Veranstalter ist der Verein Salzhausen e.V. Kultur Heimat Leben. Ausrichter sind der Veranstalter und die Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven. Den Anordnungen der Marktleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Teilnehmer können alle Gewerbebetriebe, Institutionen und Vereine der Samtgemeinde Salzhausen sein, sowie ausdrücklich durch die Marktleitung zugelassene weitere Gewerbebetriebe, Institutionen und Vereine, die ihre Anmeldung zum Kirch- und Markttag innerhalb der Anmeldefrist abgegeben haben.
3. Die Höhe des Standgeldes wird vom Veranstalter festgesetzt. Alle Marktteilnehmer erhalten nach ihrer Anmeldung eine Rechnung für Stand- und Mietgebühren. Nach Zahlung innerhalb der gesetzten Frist ist die Anmeldung für den Veranstalter und den Marktteilnehmer verbindlich.
4. Der Kirch- und Markttag findet immer am 3. Sonntag im September auf privaten und vom Landkreis Harburg genehmigten Flächen statt und ist geöffnet von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Ladenverkäufe finden statt von 12:00 bis 17:00 Uhr. Die Stellflächen werden von der Marktleitung zugewiesen. Der Flohmarktaufbau ist ab 7:00 Uhr möglich, der Aufbau aller anderen Stände ab 8:00 Uhr. Verstöße gegen die Zuweisung der Plätze können mit dem Ausschluss vom Kirch- und Markttag belegt werden. Die Marktstände sind grundsätzlich während der Öffnungszeiten offen zu halten.
5. Name und Geschäftsanschrift müssen am Stand deutlich sichtbar angebracht sein. Inhaber von Fahrgeschäften müssen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit der Abgabe der Anmeldung durch Vorlage einer Fotokopie nachweisen.
6. Die Schankerlaubnis ist vom Veranstalter für die Dauer des Marktes bei der Gemeinde beantragt.
7. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken ist die Lebensmittel-Hygieneverordnung unbedingt einzuhalten. Für die Kenntnisse und Einhaltung der Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollte der Veranstalter wegen eines Verstoßes eines Marktteilnehmers zur Rechenschaft gezogen werden, wird der Veranstalter die entstandenen Kosten usw. zurückverlangen.
8. **Es dürfen ausschließlich genormte und zugelassene Elektrogeräte/Verlängerungen usw. benutzt werden.**
9. Der Veranstalter stellt externe Mülltonnen zur Verfügung. Jeder Teilnehmer ist für die Reinigung seines Standes und der Fläche davor an beiden Tagen selbst verantwortlich.
10. Bei Verkauf von Speisen und Getränken muss (wg. hygienischer Vorschriften) bei Anmietung einer Marktbude ein Fußboden mit angemietet werden.
11. Die Stände dürfen nur mit ordnungsgemäßen und zugelassenen Gasbrennern beheizt werden. Andere Heizgeräte sind nicht zugelassen!
12. Toiletten (Dixies) werden aufgestellt. Die Betreiber von Getränkeständen und Bierwagen werden angehalten, auf die Toilettenanlagen hinzuweisen.
13. Gewinnspiele mit Losverkauf sowie ein Standprogramm (Musikgruppen, Alleinunterhalter etc.) bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

14. Musikalische Beiträge z.B. Live Musik und Hintergrundmusik zu Aktionen und Auftritten müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Anfallende GEMA Gebühren werden anteilig in Rechnung gestellt.
15. Eine Untervermietung der Stände ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.
16. Das Abstellen von Firmenfahrzeugen zu Werbezwecken in den Straßen ist ausschließlich und wenn möglich den Marktbeschickern vorbehalten.

Im Interesse einer ordentlichen und harmonischen Abwicklung des Kirch- und Markttages bitten wir, die genannten Punkte unbedingt zu beachten. Sollten höhere Gewalt oder unvorhersehbare Weltereignisse zu einer Absage des Marktes führen, bestehen gegenüber dem Veranstalter keine Ansprüche.

Salzhausen e.V. Kultur Heimat Leben

(Stand 02/2023)